



Trinkhalme aus Papier

Untersuchte Proben aus dem Kanton St.Gallen: 9

Untersuchung von Juni bis September 2020

Beanstandet: 8 (89%)

Beanstandungsgründe

Chemisch (5)

Selbstkontroll-Dokumentation (7)

Untersuchte Proben aus der ganzen Ostschweiz: 15

Untersuchung von Juni bis September 2020

Beanstandet: 13 (86%)

Beanstandungsgründe

Chemisch (10)

Selbstkontroll-Dokumentation (12)

Einführung

Nach wie vor sind Trinkhalme aus Papier im Trend, seit die EU-Kommission 2019 entschieden hat, die Verwendung von Einweg-Bedarfsgegenstände aus Plastik einzuschränken. Es stellt sich aber immer noch die Frage, wie gut deren Qualität ist und ob damit ein adäquater Ersatz vorhanden ist. Untersuchungen im letzten Jahr hatten gezeigt, dass die verwendete Papierqualität oft ungenügend ist und Informationen zu den eingesetzten Druckfarben nur spärlich vorhanden sind. Dieses Jahr wurde die Kampagne analog wiederholt.

Gesetzliche Grundlage

Trinkhalme kommen mit Lebensmitteln in Kontakt und gehören daher rechtlich zu den Bedarfsgegenständen. Nur sichere Bedarfsgegenstände dürfen in Verkehr gebracht werden. Weiter muss bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen die gute Herstellpraxis (GHP) beachtet werden. Zudem dürfen Bedarfsgegenstände an Lebensmittel Stoffe nur in Mengen abgeben, die gesundheitlich unbedenklich und technisch unvermeidbar sind. Bedarfsgegenstände dürfen auch keine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung oder Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel (Geschmack, Geruch, Farbe) herbeiführen. Bei bedruckten Trinkhalmen aus Papier ist die Druckfarbe im direkten Kontakt mit dem Lebensmittel. Die Bedarfsgegenständeverordnung sieht keine Höchstwerte vor für Druckfarben-Bestandteile im Direkt-Kontakt mit Lebensmitteln vor. Daher muss für eingesetzte Substanzen eine Risikobewertung der eingesetzten Stoffe unter Berücksichtigung des konkreten Verwendungszwecks durchgeführt werden.

Resultate

In den Kantonen St.Gallen (9 Proben), Zürich (3 Proben) und Thurgau (3 Proben) wurden Trinkhalme aus Papier erhoben und im Kantonalen Labor St.Gallen untersucht. Darunter waren Trinkhalme aus Onlineshops, Supermärkten, Warenhäusern, Einzelhandelsketten und Importeuren für den Gastrobereich.

Bei 3 Proben (25 % der geprüften 12 Proben, davon 1 aus dem Kanton St.Gallen) wurde eine deutliche Geschmacksveränderung zwischen Prüfwasser, welches mit den Trinkhalmen gelagert worden war und ohne Trinkhalm gelagertem Referenzwasser festgestellt. Die Proben wurden beanstandet und beim Importeur Verbesserungen beim nächsten Import verfügt.

Bei sechs Proben war eine schwache Geschmacksveränderung feststellbar. Dies wurde jedoch nicht als unvertretbare Veränderung der organoleptischen Eigenschaften des Lebensmittels beurteilt und die Proben wurden diesbezüglich nicht beanstandet.

Bei vier Proben musste festgestellt werden, dass die Trinkhalme das Prüflebensmittel verfärbt, insbesondere wenn die Verwendung mit Milch oder alkoholischen Getränken simuliert wurde.



Erfreulicherweise war bei drei Proben (25%) keine oder nur eine kaum wahrnehmbare Geschmacksveränderung feststellbar und auch farblich waren keine Veränderungen festzustellen. Dies zeigt, dass Papier-Trinkhalme auch so hergestellt werden können, dass die organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel nicht beeinträchtigt werden.

In acht Proben (53 %, davon 4 aus dem Kanton St. Gallen) wurde der Richtwert der BfR-Empfehlung XXXVI für die kanzerogenen Stoffe DCP und/oder MCPD überschritten. Dies deutet auf eine schlechte Herstellpraxis des Papiers hin. Die Proben wurden beanstandet und Verbesserungsmaßnahmen verfügt. Diese Resultate decken sich mit Untersuchungen des Untersuchungsamtes in Stuttgart, welches Ende 2019 ebenfalls rund die Hälfte aller Papiertrinkhalme aufgrund von Rückständen an Chlorpropanolen beanstanden musste [1]. Eine Probe wurde daraufhin vom Importeur aus dem Sortiment genommen.

In drei Proben (20 %, davon 1 aus dem Kanton St. Gallen) wurden bei der Migration in Lebensmittelsimulanz B und D1 Rückstände von Substanzen, welche in Druckfarben eingesetzt werden, in Mengen über dem Erwartungswert gefunden. Die Risikobewertung durch das BLV ergab, dass eine Gesundheitsgefährdung der Konsumenten unwahrscheinlich ist. Die Proben wurden beanstandet und von den Herstellern wurde eine Risikobewertung der eingesetzten Stoffe verlangt. Eine der betroffenen Proben war vom Schweizer Detailhändler bereits aus dem Sortiment genommen worden und wird vom Hersteller in den Niederlanden künftig nicht mehr in die Schweiz geliefert. Ein Onlineshop hat, u.a. aufgrund der Untersuchungsergebnisse, entschieden, die Produktgruppe künftig aus dem Sortiment zu nehmen. Abklärungen mit den Herstellern der übrigen Proben sind immer noch im Gange.

Um zu überprüfen, dass Hersteller und Importeure im Rahmen ihrer Selbstkontrolle sicherstellen, dass nur sichere Verpackungen in der Schweiz auf den Markt kommen, wurden zu allen 15 Proben Konformitätsunterlagen eingefordert. Für 12 Proben wurden die Unterlagen eingereicht, welche Informationen zur Konformität der erhobenen Produkte enthielten. Bei drei Proben (20 %, davon 1 aus dem Kanton St.Gallen) waren keine Unterlagen vorhanden. In einem Fall hat der Inhaber des kontrollierten Onlineshops daraufhin die betroffene Probe aus dem Sortiment genommen. Von den eingereichten Dokumenten waren bei fünf Proben (30 %, davon 4 aus dem Kanton St.Gallen) die Unterlagen der erhobenen Produkte nicht zuordenbar und wurden nicht akzeptiert. Die Dokumentation der Selbstkontrolle musste da als ungenügend bewertet werden. Nur bei drei Proben konnten die Unterlagen als genügend beurteilt werden.

Viele kleine Betriebe beziehen heute ihre Produkte direkt aus dem Ausland. Preislich mag das interessant sein, dabei müssen aber auch zusätzlich die Pflichten als Importeure übernommen werden. Das ist vielen Betrieben heute noch zu wenig bewusst.

Fazit

Über 80% der untersuchten Trinkhalme mussten aufgrund der chemischen Untersuchungen (Sensorik, Papierqualität (Chlorpropanole) oder Migration von Druckfarbenbestandteilen) und der Dokumentation der Selbstkontrolle beanstandet werden. Erfreulich ist einzig, dass dieses Jahr keine Trinkhalme aufgrund möglicherweise kanzerogener Druckfarbenbestandteile vom Markt genommen werden mussten. Aufgrund der sehr hohen Beanstandungsquote drängen sich in den nächsten Jahren weitere Untersuchungen und Überprüfungen der Prozesse speziell auch der Wahrnehmung der Selbstkontrolle auf. Die verstärkten Kontrollen seit letztem Jahr zeigen leider noch keine Verbesserung.



Literatur

[1] Köhler, M.; Richter L. Papiertrinkhalme – Die unbedenkliche Alternative zu Kunststoff? Ein Bericht aus unserem Laboralltag. CVUA Stuttgart (erschienen am 30.9.2020, im Internet abrufbar unter https://www.ua-bw.de/pub/beitrag.asp?subid=1&Thema_ID=3&ID=3255&lang=DE&Pdf=No)

